



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Die Wirecard AG sorgte immer wieder für negative Schlagzeilen. So war das Unternehmen bereits kurz nach seiner Gründung – Kerngeschäftsfeld war damals die Abwicklung von bargeldlosem Zahlungsverkehr für Kunden und Anbieter von Porno- und Glücksspielseiten – mit Vorwürfen wegen Kursmanipulation, Bilanzfälschung und Geldwäsche konfrontiert. Besonders in den Jahren 2008 bis 2012 gab es jede Menge an substanziellen Hinweisen auf kriminelles Handeln, wie das Täuschen von Investoren und Kreditgebern über erfundene Umsätze und vorgetäuschte Gewinne. Auch fehlte es nicht an Hinweisen und Anzeigen wegen Geldwäsche im großen Stil, im Wesentlichen begangen über Mitwirkung an illegaler Glücksspiel-Finanzierung über das Umcodieren von Händleraccounts. Und auch schon damals ging die Wirecard AG gegen die Personen, die es wagten, Geschäftsmodell und Aktivitäten der Wirecard AG kritisch zu hinterfragen und ebenso kritisch darzustellen, mit großer Härte und Aggressivität vor: Observationen mit Phishing-Mails und auf anderem Wege, Bedrohungen und Strafanzeigen waren erste Mittel der Wahl.

Das Vorgehen von Finanzaufsicht wie auch von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Vorwürfe gegen die Wirecard AG und umgekehrt deren Vorwürfe gegen ihre Kritiker war meist von bemerkenswerter Einseitigkeit gekennzeichnet. Während man mit großem Eifer den Anzeigen der Wirecard AG nachging, wurde den Vorhaltungen gegen die Wirecard AG augenscheinlich wenig Beachtung geschenkt. Dieses Muster zog sich bis zuletzt mit den Strafanzeigen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Verfolgungseifer der Staatsanwaltschaft München I gegen zwei Journalisten der Financial Times und fünf britische Börsenhändler aus dem April 2019 durch.

Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen stelle ich in Fortführung meiner Anfragen Wirecard I bis V vom 28.07.2020 folgende Fragen:

1. a) Inwiefern und ggf. wie weit ermittelte eine Staatsanwaltschaft in Bayern gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG, nachdem im Jahr 2017 in der Süddeutschen Zeitung und im Norddeutschen Rundfunk darüber

berichtet worden war, dass die Wirecard AG über eine Briefkastenfirma der Kanzlei Mossack Fonseca für den Sportwettenanbieter Tipico ein Konto geführt habe, über das Ein- und Auszahlungen für illegale Onlinekasino-Spiele, u. a. für die in Deutschland verbotene Pokerwebseite „Adam Eve Poker“, abgewickelt werden würden?

b) Was war ggf. das Ergebnis dieser Ermittlungen?

2. a) Ermittelte die Regierung von Niederbayern als für Geldwäsche in Ober- und Niederbayern zuständige Behörde gegen die Wirecard AG bzw. gegen Verantwortliche der Wirecard AG, nachdem im Jahr 2017 in der Süddeutschen Zeitung und im Norddeutschen Rundfunk darüber berichtet worden war, dass die Wirecard AG über eine Briefkastenfirma der Kanzlei Mossack Fonseca für den Sportwettenanbieter Tipico ein Konto geführt habe, über das Ein- und Auszahlungen für illegale Onlinekasino-Spiele, u. a. für die in Deutschland verbotene Pokerwebseite „Adam Eve Poker“, abgewickelt werden würden?

b) Was war ggf. das Ergebnis dieser Ermittlungen?

Einschub: die Fragen 3 bis 7 dienen der Konkretisierung bzw. Ergänzung der Frage 5 in der schriftlichen Anfrage Wirecard I vom 28.07.2020.

3. a) Gegen wie viele Personen wurde im Zeitraum 2010 bis 2017 von Seiten der Staatsanwaltschaften in Bayern ermittelt wegen Verdachts der Marktmanipulation in Aktien der Wirecard AG bzw. wegen Insiderhandels im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG?

b) In wie vielen diesbezüglichen Verfahren kam es zur Anklage?

c) Wie viele Verfahren wurden eingestellt, beispielsweise nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)?

4. a) In wie vielen der in Frage 3 a) abgefragten Fälle kam es zum Hauptverfahren?

b) Was waren die Ergebnisse dieser Hauptverfahren?

5. Wie viele der in Frage 3 a) abgefragten Ermittlungsverfahren wurden aufgenommen, nachdem Mitarbeiter oder Bevollmächtigte der Wirecard AG den Staatsanwaltschaften in Bayern Hinweise gegeben bzw. konkrete Anzeigen gestellt hatten?

6. a) Trifft es zu, dass Informationen, die zu den Verfahren 2010 bis 2012 gegen sogenannte Börsenjournalisten geführt haben, von Vertretern der Wirecard AG der Staatsanwaltschaft München I übermittelt wurden?

b) Hatten sich Vertreter der Wirecard AG vor der Beantragung der Durchsuchungsbeschlüsse gegen sogenannte Börsenjournalisten mit Vertretern der Staatsanwaltschaft München I getroffen?

c) Wie häufig?

7. a) Wurde ggf. im Zusammenhang mit den in Frage 6 b) abgefragten Treffen auch belastendes Material übergeben?

b) Wurde seitens der Staatsanwaltschaft München I jemals hinterfragt, auf welchem Wege die Vertreter der Wirecard AG zu den entsprechenden Informationen gelangt sind?

c) Was war dann das Ergebnis?

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen zum Teil sehr lange zurückliegende Zeiträume und Sachverhalte und hier bestimmte Einzelaspekte. Die Beschaffung der für eine umfassende Beantwortung der Fragen erforderlichen Informationen nimmt gewisse Zeit in Anspruch, zumal die Staatsanwaltschaft München I aktuell auch mit den laufenden Ermittlungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG umfangreich befasst ist.

Aus diesen Gründen war die Beantwortung einer vorangegangenen inhaltsgleichen Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten vom 02.09.2020 bislang nicht möglich.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage zum Plenum erfolgt wegen der insoweit kurzen Fristvorgabe auf Grundlage der Feststellungen, die bereits eingeholt werden konnten. Einzelne weitere Abklärungen laufen derzeit noch. Sofern sich substantielle neue Erkenntnisse ergeben, wird unaufgefordert nachberichtet.

Grundlage der Antworten sind Auskünfte der Staatsanwaltschaft München I.

Die Antworten zu den Fragen 2. a) und 2. b) beruhen auf einem Beitrag des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI).

Zu den Fragen 1. a) und 1. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund einer Presseberichterstattung in der Süddeutschen Zeitung am 07.11.2017 leitete die Staatsanwaltschaft München I am 15.11.2017 ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Beihilfe zur unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels gegen Verantwortliche der Wirecard Bank AG ein. Gegenstand des Presseberichts war nach Auskunft der Staatsanwaltschaft der Vorwurf, dass deutsche Kreditinstitute, darunter auch die Wirecard Bank AG, Finanztransaktionen für Anbieter von illegalem Online-Glücksspiel abwickeln würden. In einem weiteren Presseartikel vom 30.11.2017 berichtete die Süddeutsche Zeitung ergänzend, dass die Auswertung u. a. der sog. Paradise Papers Erkenntnisse zu Geschäftsbeziehungen zwischen der Wirecard Bank AG und Anbietern von illegalem Online-Glücksspiel ergeben habe.

Die Staatsanwaltschaft München I führte daraufhin seit dem 15.11.2017 umfangreiche Abklärungen durch. Diese haben nach Auskunft der Staatsanwaltschaft den Tatverdacht nicht bestätigen können. Insbesondere seien keine konkreten Finanztransaktionen bei entsprechenden Glücksspiel-Anbietern festgestellt worden; im Hinblick auf die subjektive Tatseite sei bekannt geworden, dass die Wirecard Bank AG auf Empfehlung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre Geschäftsprozesse angepasst habe, insbesondere durch Verwendungsbeschränkungen für Kreditkarten und ein spezielles Kundenmonitoring im Bereich Online-Glücksspiel. Mangels weiterer Ermittlungsansätze wurde das Verfahren mit Verfügung vom 18.12.2019 eingestellt.

Zu den Fragen 2. a) und 2. b):

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Das Geldwäschepräventionsteam der Regierung von Niederbayern ist nach Mitteilung des StMI nur zuständig für Verpflichtete des sog. „Nichtfinanzsektors“ (z. B. Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler). Insoweit ist zwischen

der Wirecard Bank AG und der Wirecard AG zu differenzieren. Für die Geldwäschereiaufsicht über die Wirecard Bank AG ist die BaFin zuständig. Die angeführte Berichterstattung aus dem Jahr 2017 betrifft nicht die Wirecard AG.

Daneben ist die Regierung von Niederbayern in ihrer Funktion als Glücksspielaufsichtsbehörde für die Geldwäschereiaufsicht nur für Anbieter und Vermittler von (legalen) Glücksspielen zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 15, § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz – GwG). Dem StMI liegen aber keine Erkenntnisse vor, dass die Wirecard AG selbst jemals als Anbieterin oder Vermittlerin von Online-Glücksspielen in Erscheinung getreten ist, sodass hieraus – ungeachtet der Frage nach der örtlichen Zuständigkeit – keine geldwäscherechtliche Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Glücksspielaufsichtsbehörde erwachsen ist.

Eine Mitwirkung an Zahlungen in Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel unterliegt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) einem eigenständigen Verbot. Bundesweit zuständig für die Untersagung solcher Zahlungsdienstleistungen ist gem. § 9a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GlüStV das Land Niedersachsen.

Zu den Fragen 3. und 4.:

Auch diese Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage der Beantwortung sind die nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften dort mit den vorhandenen Recherchemöglichkeiten feststellbaren Vorgänge. Dabei wurde insbesondere auf die zur Verfügung stehenden Suchfunktionen im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen ist, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist, und lehnen sich daher an die gesetzliche Verjährungsfrist für den jeweils inmitten stehenden Straftatbestand an. Für Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz gilt daher zumindest für Taten bis 01.07.2016 in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Einstellungsverfügungen, eine Aussonderungsfrist von fünf Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen wurde (§§ 3 Abs. 1 S. 2, 1 Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Dies kann dazu führen, dass zu älteren Ermittlungsverfahren wegen Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz keine Informationen mehr vorhanden sind.

Dies vorausgeschickt konnten bei bayerischen Staatsanwaltschaften im fraglichen Zeitraum zwei Verfahrenskomplexe, die den Verdacht der Marktmanipulation bzw. des Insiderhandels im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG zum Gegenstand hatten, festgestellt werden.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I und der Generalstaatsanwaltschaft München wurden ab dem Jahr 2007 in einem Verfahrenskomplex Ermittlungen gegen Verantwortliche der „Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.“ (SdK) und andere geführt. Die zentralen Tatvorwürfe waren Vergehen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, insbesondere Marktmanipulation und verbotener Insi-

derhandel, und betrafen den Handel mit Wertpapieren von mehr als 20 Aktiengesellschaften, darunter auch zwei Sachverhaltskomplexe im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I richteten sich die Ermittlungen gegen insgesamt 39 Beschuldigte, bei 18 Beschuldigten waren dabei (auch) Sachverhalte im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG betroffen. Gegen zwei der Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Sachverhalten im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG erhoben, im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten wurden die Verfahren wegen Tatvorwürfen mit Bezug zur Wirecard AG nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.

Soweit Anklagen im Hinblick auf Sachverhalte mit Aktien der Wirecard AG erhoben wurden, erfolgte in einem Fall bei Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO, da die insoweit zu erwartende Strafe neben einer Strafe, zu der dieser Angeklagte wegen anderer Tatvorwürfe rechtskräftig verurteilt wurde (Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren drei Monaten und 180 Tagessätzen), nicht beträchtlich ins Gewicht fiel. In dem anderen Fall wurde der Angeklagte freigesprochen. Der Freispruch erfolgte aus tatsächlichen Gründen, da nach Durchführung der Hauptverhandlung Kenntnis und Vorsatz des Angeklagten hinsichtlich Shortpositionen eines anderen Tatbeteiligten nicht nachweisbar waren.

Der zweite Verfahrenskomplex geht auf den sog. „Zatarra-Bericht“ zurück. Die Staatsanwaltschaft München I hat im Zusammenhang mit Veröffentlichungen über die Wirecard AG ab dem 24.02.2016 auf den Internetseiten <https://www.zatarra-research.com> und <https://www.zatarraresearch.com> ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen für die Erstellung und Veröffentlichung dieses sog. Zatarra-Berichts und gegen Wertpapierhändler, die Informationen aus der Berichterstattung unrechtmäßig ausnutzten, wegen des Verdachts der Marktmanipulation und auch einen Prüfvorgang im Hinblick auf mögliche Straftaten von Verantwortlichen der Wirecard AG eingeleitet. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft habe gegen die Verantwortlichen des Berichts und gegen Wertpapierhändler ein Anfangsverdacht für Straftaten insbesondere nach §§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Nr. 11, 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz (in der damaligen Fassung) bestanden. Im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Feststellung, ob sich der Anfangsverdacht gegen die beschuldigten Personen erhärten oder zerstreuen lässt, prüfte die Staatsanwaltschaft auch, ob die Angaben in dem Bericht zutreffend waren oder nicht. Nach Durchführung der Ermittlungen gegen insgesamt 39 Beschuldigte im Zeitraum von 2016 bis 2018 hat die Staatsanwaltschaft gegen einen Beschuldigten einen Strafbefehl beantragt, der durch das Amtsgericht München erlassen wurde. Nach Einspruch gegen diesen Strafbefehl ist das Verfahren schließlich bei Gericht nach Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Gegen einen weiteren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO mit Zustimmung des Amtsgerichts München nach Zahlung einer Geldauflage ebenfalls eingestellt. Im Hinblick auf die übrigen Beschuldigten erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte.

Im Hinblick auf Verantwortliche der Wirecard AG ergaben die Prüfungen unter Einbindung der BaFin nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft zum damaligen Zeitpunkt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten.

Zu Frage 5.:

Die Ermittlungen im Verfahrenskomplex „SdK“ gingen laut den Auskünften der Staatsanwaltschaft München I auf Anzeigen Dritter, die zur Einleitung der Ermittlungen im Jahr 2007 führten, und später teilweise auch auf eine Strafanzeige der Wirecard AG vom 18. Juli 2008 zurück. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen übersandten die anwaltlichen Vertreter der Wirecard AG weitere Schreiben an die Staatsanwaltschaft.

In dem Verfahrenskomplex „Zatarra“ ging nach Auskunft der Staatsanwaltschaft am 23.06.2017, also mehr als ein Jahr nach der den Ermittlungen zugrunde liegenden Strafanzeige der BaFin vom 18.05.2016, ein Schreiben der anwaltlichen Vertreter der Wirecard AG ein, das sich im Wesentlichen mit dem „Zatarra-Report“ auseinandersetzte, aber auch neue Sachverhalte anzeigte.

Zu den Fragen 6. und 7.:

Die Fragen werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den von diesen Fragen betroffenen Verfahren in den Jahren 2010 bis 2012 gegen sog. Börsenjournalisten um einen Teil des oben in den Antworten zu den Fragen 3. a) bis 4. b) genannten Verfahrenskomplexes „SdK“ handelt. Insoweit führte die Staatsanwaltschaft München I seit dem Jahr 2007 Ermittlungen. Insgesamt waren Gegenstand der Ermittlungen Wertpapiergeschäfte mit Aktien von mehr als 20 Aktiengesellschaften; lediglich zwei Tatkomplexe betrafen den Handel mit Aktien der Wirecard AG.

Die ersten vom Amtsgericht München erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Vorwürfen der Marktmanipulation und des verbotenen Insiderhandels gegen Verantwortliche der SdK wurden am 29.07.2008 vollzogen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I kam es bis dahin zu keinem persönlichen Austausch von dort mit Vertretern der Wirecard AG. Im Laufe der weiteren Ermittlungen fand am 29.10.2009 in den Räumen der Staatsanwaltschaft München I ein Treffen mit anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG u. a. statt. Die anwaltlichen Vertreter übergaben dabei zwei Gutachten, die im Auftrag der Wirecard AG erstellt worden seien.

Weitere Durchsuchungen im Ermittlungskomplex am 21.09.2010 dienten nicht nur zur Auffindung von Beweismitteln in Bezug auf Tatvorwürfe im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG, sondern auch in Bezug auf Wertpapiere von zahlreichen anderen Aktiengesellschaften.

Die von anwaltlichen Vertretern der Wirecard AG übermittelten Schriftsätze enthielten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft unter anderem Informationen über Kursverläufe der Aktie der Wirecard AG, ein anonymes Schreiben über Strategien betreffend Beeinflussung der Aktien der Wirecard AG sowie Berichte einer Firma für Internet-Forensik zu Internetaktivitäten im Zusammenhang mit Aktien der Wirecard AG. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I bestanden zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Plausibilität und Richtigkeit der Angaben der Wirecard AG zur Herkunft der Informationen geführt haben. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft München I war wegen mangelnder Entscheidungserheblichkeit kein Anlass für Untersuchungen zu der Frage gegeben, auf welchem Weg Vertreter der Wirecard AG zu den übermittelten Informationen, insbesondere dem anonymen Schreiben, gekommen waren.